

**Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Jahre 2017 und 2018
vom 20.12.2016**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	651.534.357 Euro	659.479.213 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	685.979.991 Euro	699.670.209 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	34.445.634 Euro	40.190.996 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	633.251.147 Euro	641.627.799 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	648.345.886 Euro	661.323.655 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	15.094.739 Euro	19.695.856 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.418.729 Euro	26.879.198 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.966.880 Euro	62.611.071 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	97.642.890 Euro	82.927.729 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.000.000 Euro	27.500.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.642.890 Euro	55.427.729 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro
zusammen auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2017 auf 15.360.044 Euro und für 2018 auf 20.863.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2017 auf 11.868.819 Euro und in 2018 auf 13.429.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2017 auf 1.100.000.000 Euro und für 2018 auf 1.100.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2017 auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>0 Euro</u>
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	150.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>150.000 Euro</u>
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>0 Euro</u>

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:	<u>2017</u>	<u>2018</u>
- Grundsteuer A auf	290 v.H.	290 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	440 v.H.	440 v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017 = 732.089.392 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2018 = 691.898.396 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 = 640.937.159 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2020 = 590.747.689 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 75.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird 2017 und 2018 in jeweils 2 Fällen zugelassen.

§ 11 Beiträge zur Weinbergshut

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister